

**Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Pasewalk/  
Oststadt für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 29.09.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.165.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.165.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.165.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.165.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.344.134 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.040.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.304.134 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.304.134 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.304.134 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

### § 5 Hebesätze

entfällt

### § 6 Kreisumlage

entfällt

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

### § 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	0 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 EUR.

### § 9 Weitere Vorschriften

Alle Aufwendungen innerhalb des Sondervermögens "Stadtentwicklungsgebiet Oststadt" sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für entsprechende Auszahlungen.

Die investiven Auszahlungen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen eingesetzt werden.

Pasewalk, 05.10.2016  
Ort, Datum



  
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.10.2016 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt von Donnerstag, den 24.11.2016 bis Dienstag, den 02.12.2016 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 1/21 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	-	jeweils von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	-	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	-	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Pasewalk, den 21.11.2016

Nachtweih  
Bürgermeisterin

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

  
Nachtweih  
Bürgermeisterin



Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de) am 23.11.2016.